



Regelung zum Übergang

Kulturwissenschaft der Antike II

Studienstufe: Master

Programmformat: Major-Studienprogramm 75

Abschluss: Master of Arts UZH

Zulassung und Abschluss

Das Major-Studienprogramm Kulturwissenschaft der Antike II 75 ECTS Credits ist auslaufend, eine Neu- oder Wiederzulassung ist ausgeschlossen. Alle Leistungen für den Abschluss des Programms müssen spätestens per Ende Frühjahrssemester 2022 vollständig erworben worden sein.

Auflagen und Bedingungen

Auflagen und Bedingungen werden beim Übergang aktualisiert.

Kombinationsgebote

Das auslaufende Programm Kulturwissenschaft der Antike II 75 ECTS Credits muss mit dem auslaufenden Programm Kulturwissenschaft der Antike I 75 ECTS Credits kombiniert werden.

Studienplan

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Kulturwissenschaft der Antike II müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen mind. 75 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein, darunter die Masterarbeit.
 - Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
 - Mind. 50% der Studienleistungen müssen benotet sein.
 - Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.
 - Max. 4 ECTS Credits können aus Modulen stammen, die aus dem gesamten Angebot der UZH frei gewählt wurden (Studium generale).
-



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
06MA_613; 06MA_614	Masterarbeit	30	322-MA	Masterarbeit	erforderlich	30
			Modulgruppe «Methoden»			
keine Entsprechung			322-504	Vertiefungslektüre Altertumswissenschaften	neues P-Modul, nicht erforderlich	6
614840	Prüfung	6	keine Entsprechung		altes P-Modul anrechenbar	
			Modulgruppe «Sprachkompetenz»			
keine Entsprechung			30SM_Lat_GI	Grundlagen Latein	neues P-Modul, nicht erforderlich	6
keine Entsprechung			30SM_Gr_GI	Grundlagen Griechisch	neues P-Modul, nicht erforderlich	6



Wirksamkeit und Gültigkeit

Diese Regelung zum Übergang tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.
